

Stadt Rheineck

ANSCHLUSSTAXEN WASSERVERSORGUNG RHEINECK (WVR)

Anschluss- und Feuerschutztaxen

gültig ab 01.01.2002

Verwendungszweck:

Teilfinanzierung der Anlagen für Wassergewinnung, -Aufbereitung, -Transport und -Speicherung.

1. Anschlussstaxe

1.1 Geltungsbereich

Der Eigentümer von Liegenschaften und Anlagen hat für Objekte, welche an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, eine Anschluss-taxe zu entrichten. Der Betrag ist auch zu bezahlen für Objekte ohne direkten Wasseranschluss, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 50 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

1.2 Aufbau

Die Anschlussstaxe setzt sich zusammen aus einer festen Grundquote und einem Zuschlag in Prozenten des Schätzungszeitwertes. Bei Bauten und Anlagen (Schwimmbädern, etc.), welche keinen Schätzungswert aufweisen sind die Erstellungskosten massgebend.

1.3 Wertvermehrung

Die Anschlussstaxe wird auch fällig, wenn das Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung von mehr als Fr. 20'000.-- erfährt. Sie wird beim Grundeigentümer erhoben. Massgebend ist die Differenz zwischen dem aufgewerteten alten Zeitwert und dem neu festgelegten Zeitwert oder zwischen den entsprechenden Erstellungskosten.

1.4 Zahlungsmodalitäten

Bei Neubauten wird mit der Erstellung des Schnurgerüstes eine erste Rate zur Zahlung fällig. Als Grundlage dazu werden 50 % der Bauzeitversicherungssumme zu den regulären Ansätzen eingesetzt. Die Restzahlung wird nach erfolgter Einschätzung des Gebäudes oder nach Fertigstellung der Anlage zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage, rein netto. Bei verspäteter Zahlung wird ein angemessener Verzugszins berechnet, dessen Satz durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Bei Liegenschaftshandänderungen wird die jeweilige Restsumme sofort zur Zahlung fällig. Der Erwerber haftet mit dem Verkäufer solidarisch.

1.5 Spezialbeiträge

Die Anschlussstaxe ist auch dann voll zu entrichten, wenn für die Erschliessung eines Gebietes oder für die Vergrösserung von Hauptanlagen (Sprinkler, etc.) zusätzliche Baubeiträge geleistet werden müssen.

1.6 Ansatz

Die Taxe beträgt:
Grundquote

Fr. 500.--

zuzüglich Gebäudezuschlag vom Schätzungs-Zeitwert
oder von den Erstellungskosten

1 %

Die Wasserzuleitung mit allen Nebenarbeiten ist direkt durch den Eigentümer zu bezahlen.

1.7 Sonderfälle

In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Gebäudezuschlages gemäss Ziff. 1.6. dieser Anschlussstaxen sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen in Abweichung von Ziff. 1.3. dieser Anschlussstaxen pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.— auf dem Zeitwert bzw. der Zeitwerterhöhung oder der Zeitwertdifferenz gewährt. Der Zeitwert von Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt, soweit kein amtlicher Schätzungswert besteht.

2. Feuerschutztaxe

2.1 Geltungsbereich

Für alle Gebäude und Anlagen, welche nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, aber den Feuerschutz benötigen, gelten die Ausführungen von Abschnitt 1 sinngemäss.

2.2 Ansatz

Die Feuerschutztaxe beträgt 40 % der Werte von Abschnitt 1.6 .

3. Allgemeines

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Die Verfügungen der Wasserversorgung Rheineck über Anschluss- und Feuerschutztaxen können mit schriftlich begründetem Rekurs innert 14 Tagen an den Gemeinderat Rheineck weitergezogen werden.

4. Genehmigung

Dieser Tarif ersetzt die frühere Ausgabe vom 01.02.1993. Er wurde vom 20.11.2001 bis 19.12.2001 dem fakultativen Referendum unterstellt, welches unbenützt blieb.

Vom Gemeinderat erlassen:
Rheineck, 13. November 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Hans Pfäffli
Der Gemeinderatsschreiber:

Christof Gut

Ergänzung Ziff. 1.7 wurde vom Stadtrat am 11. Januar 2022 erlassen und vom 01. April 2022 bis 10. Mai 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt, welches unbenützt blieb.

Ergänzung tritt per 01. Juli 2022 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen:
Rheineck, 11. Januar 2022

STADTRAT RHEINECK
Der Stadtpräsident:

Urs Müller
Der Stadtschreiber:

Marco Forrer